

Titel:

Rücknahme der Berufung

Normenkette:

ZPO § 516 Abs. 3

Leitsätze:

- 1.
- 2.

Schlagworte:

Klagepartei, Streitwert, Berufung

Vorinstanzen:

OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 09.08.2021 – 8 U 1012/21

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 18.03.2021 – 17 O 8392/19

Tenor

1. Die Klagepartei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 122.330,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.